

Chefredakteur selbst hält Abdruck für unangemessen

Ehefrau beschwert sich über die Veröffentlichung ihres Fotos

Der Auftakt eines Gerichtsverfahrens gegen den ehemaligen Leiter eines kommunalen Bauhofs ist Gegenstand der Berichterstattung in der Online-Ausgabe einer Lokalzeitung. Dem Mann wird Untreue in neunzehn Fällen vorgeworfen. Der angerichtete Schaden beträgt rund 15.000 Euro. Dem Artikel ist ein Foto beigelegt, das die Ehefrau des Angeklagten, diesen selbst und seinen Verteidiger zeigt. Die Ehefrau beschwert sich beim Presserat darüber, dass sie innerhalb der Berichterstattung über den Prozess gegen ihren Mann im Bild gezeigt wird. Der Fotograf habe ihr vor dem Gerichtssaal in Anwesenheit eines Justizbeamten versichert, alle Fotos gelöscht zu haben. Sie habe mit dem Verfahren nichts zu tun und auch nicht in die Veröffentlichung eines Fotos eingewilligt, auf dem sie zu sehen ist. Sie habe mehrfach die Zeitung aufgefordert, alle bei Google wiedergegebenen Fotos zu löschen. Das sei bis heute nicht geschehen. Die Zeitung habe gemeint, sie selbst müsse die Löschung bei Google beantragen. Das Foto sei im Übrigen auch an ein anderes Medium weitergegeben worden. Durch den ganzen Vorgang sieht die Frau ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung meint, die Frau des Angeklagten sei nur für einen eingeschränkten Personenkreis erkennbar, da ihr Name in der Bildunterschrift nicht genannt worden sei. Es hätte sich bei der Frau auf dem Foto auch um eine unbeteiligte Dritte handeln können. Dennoch – so der Chefredakteur weiter – sei die Veröffentlichung in dieser Form unangemessen gewesen. Eine Abbildung des Angeklagten und seines Anwalts hätte völlig ausgereicht. Die Chefredaktion habe das kritisierte Foto aus der Online-Ausgabe entfernen lassen. Dies sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden. Auch aus dem anderen Medium, das mit dem Verlag zusammenarbeite und dem man das Foto überlassen habe, sei dieses entfernt worden. Auf die Wiedergabe bei Google habe die Redaktion jedoch keinen Einfluss.

Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz) spricht der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung aus. Ziffer 8 verlangt, dass die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung achtet. Nach Richtlinie 8.4 sind bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun haben, Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig. Das Foto der Ehefrau des Angeklagten hätte nur in verpixelter Form veröffentlicht werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, dass möglicherweise nur der Beschwerdeführerin persönlich bekannte Personen sie hätten erkennen können.

Die Anmerkung des Chefredakteurs, dass es sich bei der abgebildeten Frau auch um eine Anwältin oder eine Justizangestellte hätte handeln können, ist schon wegen des Fehlens der jeweils entsprechenden berufstypischen Bekleidung nicht nachvollziehbar. (0412/14/3)

Aktenzeichen:0412/14/3

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung